

Grossratsgeschäfts-Nummer: 08 / GE 32 / 417
Rechtsbuch-Nummer: RB 810.1; GG
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985

Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Weibel Willy, Sekundarlehrer, Balterswil

Mitglieder: Aepli Stettler Elsbeth, lic. iur., Rechtsanwältin, Stadträtin, Frauenfeld
Aerne Margrit, Geschäftsfrau, Lanterswil
Beerli Urs-Peter, Dr. med., Arzt, Märstetten
Brunner Max, Leiter Amtsvormundschaft, Weinfelden
Kern Barbara, Stadträtin, Kreuzlingen
Lüscher Bruno, Gemeindeammann, Aadorf
Martin Urs, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Rüetschi-Fischer Regina, Pflegefachfrau HF, Frauenfeld
Stuber Martin, Gemeindeammann, Ermatingen
Wohlfender-Oertig Edith, Geschäftsleiterin, Kreuzlingen
Zimmermann David, Schreiner, Gemeindeammann, Braunau
Zweifel Fritz, Kaufmann, Scherzingen

Vertreter des Departements

Regierungsrat Bernhard Koch, Chef DFS
Dr. med. Mathias Wenger, Kantonsarzt
Claudia Lehmann-Schreiber, Generalsekretariat DFS – *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über das Gesundheitswesen behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departements für Finanzen und Soziales (DFS) für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten und hat der Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (ohne einen Buchstaben zu ändern) mit 8 : 0 bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

Allgemeines

Der Kommissionsbericht **ergänzt** die Botschaft des Regierungsrates vom 20. März 2012 und gibt Hinweise, worüber vertieft diskutiert worden ist.

Eintreten

Der Kommission wurde plausibel erläutert, dass

- die Ärztesgesellschaft Thurgau den ärztlichen Notfalldienst in einem Reglement festgehalten hat, das von der Mitgliederversammlung verabschiedet wurde,
- tagsüber der normale Notfalldienst durch ca. 170 frei praktizierende Ärzte in den einzelnen Arztpraxen wahrgenommen wird,
- sich sechs Notfallkreise zu einer Notfallpraxis TG West zusammengeschlossen haben, die ausserhalb der ordentlichen Dienstzeiten in den Gebäulichkeiten des Kantonsspitals Frauenfeld zur grossen Zufriedenheit aller Ärzte betrieben wird,
- ein Zusammenschluss der übrigen Notfallkreise in einer Notfallpraxis TG Ost in Planung ist und in den Gebäulichkeiten des Kantonsspitals Münsterlingen betrieben werden soll,
- die diensttuenden Praxisnotfallärzte von der Spital Thurgau AG derzeit zu einem Stundenlohn von rund Fr. 155.- angestellt sind, wobei geplant ist, sobald die Notfallpraxis Ost am Kantonsspital Münsterlingen ebenfalls operativ ist, den Stundenansatz auf Fr. 200.- zu erhöhen,
- die Psychiater, Kinderärzte, Augenärzte sowie Hals-, Nasen- und Ohrenärzte einen Spezialnotfalldienst anbieten,
- Spezialisten (wie zB Gynäkologen oder Dermatologen) vom Notfalldienst befreit sind, jedoch eine Ersatzabgabe leisten müssen,
- für Amtsärzte eine Dispensation im Rahmen von 25% festgelegt wurde,
- nicht alles (wie zB eine mögliche Teildispensation von Belegärzten, ärztlichen Gutachtern oder Genetikern) in einem Gesetz geregelt werden muss, solange die Ärztesgesellschaft dies zur Zufriedenheit der Betroffenen regeln kann oder
- ein Notarzt (Arzt der Rettungssanität via Nr. 144) in maximal 20 Minuten an einem Ereignisort eintreffen sollte.

Da das Bundesgericht die Ersatzabgabe als eine Forderung mit öffentlich-rechtlichem Charakter und nicht privatrechtlicher Natur qualifiziert hat und die Höhe der Ersatzabgabe im Gesetz nicht verbindlich festgelegt worden war, anerkannte die Kommission Handlungsbedarf und ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

Detailberatung

§ 23a Abs 3

Es wurde der Antrag gestellt, die Ersatzabgabe auf 2% des AHV-pflichtigen Lohnes bis maximal Fr. 10'000.- zu erhöhen, um die Hausärzte zu stärken.

Da die Ersatzabgabe von 1.5% bis maximal Fr. 5'000.- im Einvernehmen mit der Ärztesellschaft Thurgau ausgehandelt wurde, für die Befreiung von der Notfalldienstpflicht triftige Gründe geltend gemacht werden müssen, die Ersatzgabe nicht als Busse aufgefasset werden darf und die dispensierten Spezialärzte durch eine zu hohe Abgabe nicht verärgert werden sollten, wurde der Antrag mit 8 : 4 abgelehnt.

§ 46

Eine grosse Mehrheit der Kommission beurteilt die Rückwirkung als zulässig, da die rückwirkende Festlegung der Bemessungsgrundlage der Rechtssicherheit dient, in zeitlicher Hinsicht mässig ist, triftige Gründe erkennbar sind, die Rechtsgleichheit berücksichtigt und nicht in wohlverworbene Rechte eingreift. Ohne die Regelung der Rückwirkung besteht das Risiko, dass die von wenigen Ärzten bestrittenen Ersatzabgaben rückwirkend nicht eingefordert werden und bereits bezahlte Ersatzabgaben allenfalls zurückgefordert werden könnten.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte der Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen mit 8 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu. (Zwei Kommissionsmitglieder mussten die Sitzung bereits vor der Schlussabstimmung verlassen.)

Balterswil, den 27. Juni 2012

Der Kommissionspräsident

Willy Weibel

Beilage:

-Fassung der vorberatenden Kommission